

(2) Bei der Ankündigung sind Ladegut und Gewicht sowie der Zeitpunkt der Bereitstellung des Transportraumes anzugeben. Der Zeitpunkt der Ankündigung ist im Frachtbrief zu vermerken.

(3) Ist auf Verlangen der Transportbeteiligten neben der Ankündigung eine zusätzliche Benachrichtigung erforderlich, so trägt der Transportbeteiligte die hierdurch entstandenen Kosten.

#### Zu § 45 der Transport Verordnung:

##### § 15

Wird der Transportraum vom Kraftverkehrsbetrieb nicht innerhalb von einer Stunde nach dem angegebenen Zeitpunkt bereitgestellt und ist zum Zeitpunkt der verspäteten Bereitstellung die ursprüngliche Vorbereitungszeit bereits abgelaufen, erhält der Transportbeteiligte eine erneute Vorbereitungszeit von 3 Stunden, unter Beachtung der Bestimmungen des § 45 Abs. 1 und des § 46 Abs. 1 der Transportverordnung.

##### § 16

Übergibt der Absender mehrere Auslastungssendungen für ein Kraftfahrzeug bzw. einen Lastzug, beträgt die Vorbereitungszeit für den Absender ebenfalls nur 1 Stunde. Die Vorbereitungszeit und Ladefrist ist zur Berechnung von Ladefristüberschreitungen entsprechend der Anzahl der Auslastungssendungen anteilmäßig aufzuteilen.

#### Zu § 47 der Transportverordnung:

##### § 17

(1) Der Zuschlag beträgt je angefangene halbe Stunde bei Kraftfahrzeugen bzw. Lastzügen:

bis 11 Nutzlast	3,- DM
bis 21 Nutzlast	3,20 DM
bis 3 t Nutzlast	3,40 DM
bis 4 t Nutzlast	3,60 DM
bis 5 t Nutzlast	3,80 DM
bis 6 t Nutzlast	4,- DM
bis 7 t Nutzlast	4,20 DM
bis 8 t Nutzlast	4,30 DM
bis 9 t Nutzlast	4,40 DM
bis 10 t Nutzlast	4,50 DM

je weitere Tonne Nutzlast und angefangene halbe Stunde 0,10 DM.

(2) Wird bei der Festsetzung der Ladefristen das wirkliche Gewicht gemäß § 10 zugrunde gelegt, so richtet sich auch die Berechnung des Standgeldes und des Zuschlages nach dem wirklichen Gewicht.

(3) Wartezeiten, die nach Ablauf der Ladefrist entstehen und für die der Transportbeteiligte verantwortlich ist, gelten als Ladefristüberschreitung.

(4) Zur Feststellung der Ladefristüberschreitung sind die Stand- und Wartezeiten an den Ladestellen von den Transportbeteiligten im Frachtbrief zu bestätigen. Erhält der Frachtführer, ohne daß er dafür verantwortlich ist, keine Bestätigung, ist auf dem Frachtbrief ein entsprechender Vermerk anzubringen. Die Berechnung des

Zuschlages gemäß Abs. 1 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(5) Die Berechnung der Standgelder und Zuschläge erfolgt durch die sozialistischen Kraftverkehrsbetriebe oder die zuständigen Kraftverkehrsdienststellen. In der Rechnung sind getrennt aufzuführen

Standgelder und Zuschläge, die beim Absender entstanden sind,

Standgelder und Zuschläge, die beim Empfänger entstanden sind.

(6) Werden die Zuschläge durch den privaten Kraftverkehrsbetrieb eingezogen, so sind sie an die zuständige Kraftverkehrsdienststelle abzuführen.

(7) Der Frachtzahler kann die Erstattung der Standgelder und Zuschläge von dem Transportbeteiligten verlangen, der für die Fristüberschreitung verantwortlich ist.

### Zweiter Teil

#### Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr

##### § 18

(1) Transportverträge gemäß § 38 der Transportverordnung dienen der Gestaltung der nicht durch das Frachtrecht geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder der Kraftverkehrsdienststelle und dem Transportbeteiligten.

(2) Im Transportvertrag regeln die Transportbeteiligten und die sozialistischen Kraftverkehrsbetriebe oder die Kraftverkehrsdienststellen die sich aus der Inanspruchnahme und Bereitstellung von Transportraum während eines bestimmten Zeitraumes ergebenden wechselseitigen Beziehungen.

(3) Grundlage für den Vertragsabschluß ist das Muster gemäß Anlage 3.

##### § 19

(1) Der Abschluß von Transportverträgen muß innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem der Transportbeteiligte seine staatliche Aufgabe erhalten hat oder Lieferverpflichtungen eingegangen ist. Der Transportbeteiligte hat das Vertragsangebot spätestens 2 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes zu unterbreiten.

(2) Der Umfang der von den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder Kraftverkehrsdienststellen abzuschließenden Transportverträge richtet sich nach dem geplanten technischen Einsatz-Koeffizienten der Transportkapazität abzüglich 15 % für die operative Bereitstellung von Transportraum.

(3) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem für eine Gruppe von Transportbeteiligten zuständigen staatlichen Organ kann in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transportverordnung für die Dauer eines Planjahres ein besonderes Vertragsmuster als verbindlich vereinbart werden. Vereinbarungen über besondere Vertragsmuster sind auch für das nächste Planjahr verbindlich, sofern sie nicht durch einen Partner bis zum 30. September gekündigt werden.

(4) Genehmigungspflichtige Transporte werden erst mit der Genehmigung Bestandteil des Vertrages.